

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2019 bis Juni 2020

2020/351

vom 14. September 2020

1. Einleitung

1.1. Auftrag

Im Auftrag des Landrats übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht 2019 des Regierungsrats (Teil Geschäftsbericht) ([2020/133](#))
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2020/351)
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen (*folgt*)

1.2. Jahresrückblick

Die GPK ist mit neun Neumitgliedern und damit stark verändert in die neue Legislatur gestartet. Ein weiteres neues Mitglied hat im Laufe des ersten Amtsjahres seine Arbeit in der GPK aufgenommen. Bei der Zusammensetzung der Subkommissionen wurde wie in der Vergangenheit auf eine ausgewogene politische Durchmischung geachtet.

Das Amtsjahr gestaltete sich aus diversen Gründen schwierig. Zu Beginn der neuen Legislatur mussten sich die neuen Mitglieder zunächst finden. So sind diverse Änderungen in der Arbeitsweise der GPK vorgeschlagen und diskutiert worden. Zu Vergleichszwecken wurde auch die Arbeitsweise der Geschäftsprüfungskommissionen in den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn sowie beim Bund herbeigezogen. Einige der vorgeschlagenen Änderungen wurden übernommen und das Handbuch – welches in den vergangenen zehn Jahren systematisch erstellt und nachgeführt wurde und der GPK als interner Leitfaden und praxisorientiertes Arbeitshilfsmittel dient – entsprechend angepasst. Eine wesentliche organisatorische Änderung war die Aufhebung der Subkommissionspräsidienrunde; sie wurde mittels Mehrheitsbeschluss abgeschafft. Ebenso wurde auch die vorher bestehende spezielle Subko Informatik nicht mehr weitergeführt.

Nachdem der Regierungsrat am 15. März 2020 aufgrund der rasanten Ausbreitung des Coronavirus die Ausrufung einer Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft beschlossen hat und die Verwaltungsmitarbeitenden angehalten wurden, wo immer möglich im Home-Office zu arbeiten, mussten nicht dringliche Geschäfte liegen bleiben und Visitationen verschoben werden.

Auch im vergangenen Jahr durfte die GPK auf die tatkräftige Unterstützung durch das Kommissionssekretariat zählen. Das Sekretariat wird je zur Hälfte durch Monika Frey und Benedikt Wirthlin betreut. Durch seinen engagierten Einsatz stellt das Sekretariat einen reibungslosen Betrieb sicher.

Ein Dank geht auch an die verwaltungsexterne Juristin Catherine Westenberg, welche die Kommission bei Bedarf in Rechtsfragen berät.

Die Gesamtkommission trat im Berichtsjahr zu 9 Sitzungen zusammen.

2. Subkommissionen und ihre Mitglieder

Subko I: Finanz- und Kirchendirektion

- Andrea Kaufmann, Präsidentin
- Linard Candreia
- Bálint Csontos

Subko II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

- Lotti Stokar, Präsidentin
- Christina Jeanneret
- Urs Roth

Subko III: Bau- und Umweltschuttdirektion

- Yves Krebs, Präsident
- Hanspeter Weibel
- Etienne Winter

Subko IV: Sicherheitsdirektion

- Peter Riebli, Präsident
- Thomas Eugster
- *Laura Grazioli (bis 12/2019)*
- Regula Waldner (seit 01/2020)

Subko V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Christoph Hänggi, Präsident
- Reto Tschudin
- Irene Wolf

3. Standardgeschäfte der GPK

Im Folgenden sind jene Geschäfte der GPK, welche sie gemäss § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, [SGS 131](#)) sowie § 10 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#))¹ prüft und zuhanden des Landrats Bericht erstattet, sowie weitere Standardaufgaben, abgebildet.

3.1. Austausch mit der Finanzkontrolle

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Diese liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten. Im Amtsjahr fand kein Austausch mit der Vorsteherin der Finanzkontrolle sowie den zuständigen Revisorinnen und Revisoren anlässlich von Quartalsgesprächen statt, da die Revisionsberichte auf keine gravierenden Mängel hinwiesen; ein Umstand, der in der Vergangenheit anders einzuschätzen war und deshalb regelmässige Gespräche mit der Finanzkontrolle angezeigt waren. Ob sich diese Entwicklung in Zukunft bestätigt und wiederholt, wird sich zeigen.

Zum Thema Unterstützung bei speziellen Fragestellungen der GPK durch die Finanzkontrolle ging auf Wunsch der GPK ein Ergänzungsgutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat ein. Es geht dabei im Wesentlichen um die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle bei Aufträgen gemäss § 15 des Finanzkontrollgesetzes (FKG, [SGS 311](#)), welche die Finanzkontrolle grundsätzlich gleich handhabt wie unter § 17 FKG. Eine ergänzende Klärung, wie die Unterstützung von Oberaufsichtskommissionen in Zukunft erfolgen soll, steht noch aus.

3.2. Diverse Eingaben

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist in diesen Fällen vielfach begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab der Ombudsman zuständig. In Bezug auf die Gerichte nimmt die GPK in Einzelfällen keine Abklärungen vor, es sei denn, generelle Verfahrensabläufe wären zu überprüfen. Insbesondere bei laufenden, aber auch abgeschlossenen Rechtsverfahren hat die GPK keine Befugnisse.

Fallweise können Hinweise aus der Bevölkerung zu vertiefteren Abklärungen der GPK führen. Insbesondere wenn es sich um Hinweise handelt, die Anlass geben, anzunehmen, dass es sich nicht um spezifische Einzelfälle, sondern allenfalls um systemimmanente Prozesse handelt. Dies war in diesem Jahr einige Male der Fall. Nicht alle Fälle konnten in der Berichtsperiode abschliessend behandelt werden.

Grosse Medienresonanz erlangte die sogenannte «Spielgeldaffäre». Die GPK setzte sich diesbezüglich mit einer Eingabe aus der Bevölkerung und einem Antrag eines Kommissionsmitglieds, die Vorgänge und den Polizeieinsatz sowie die fallbezogene Kommunikation in diesem Fall zu untersuchen, intensiv auseinander. Die GPK gelangte zum Schluss, dass innerhalb des Berichtszeitraumes nicht der richtige Zeitpunkt sei, um in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

3.3. Nebenbeschäftigungen Ombudsman BL

Am 16. Januar 2020 wurden Béatrice Bowald und Vera Feldges im Job-Sharing für den Rest der Amtsperiode vom 1. Mai 2020 bis 31. März 2022 vom Landrat zum Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft gewählt ([LRV 2019/786](#)).

Die Ombudsstelle des Kantons Basel-Landschaft steht der Bevölkerung als unabhängige Vermittlungs- und Vertrauensperson bei Problemen mit Behörden und Verwaltungen kostenlos zur Verfügung.

¹ Seit 1. Januar 2018 regelt das PCGG die Oberaufsicht über die Beteiligungen; laut § 10 Abs. 2 lit. c ist dies Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen.

Das Amt des Ombudsmann ist gemäss § 88 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft i.V.m. § 4 des Gesetzes über den Ombudsmann nicht vereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufs oder Gewerbes oder einer leitenden Stellung in einer politischen Partei.

Anlässlich der Beratung in der Findungskommission Ombudsmann war man sich einig, dass diese hohen Anforderungen an die Unvereinbarkeit bei einem 100 %-Pensum vertretbar sei, bei einem 50 %-Pensum aber relativiert werden müsse (vgl. [Bericht 2017/786](#) vom 8. Januar 2020). Die Unvereinbarkeit wurde so beschrieben, dass die hohe Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit des Ombudsmann weiterhin gewährleistet sein müsse, gleichzeitig aber den Stelleninhabenden die Möglichkeit belassen wird, einer Nebentätigkeit nachzugehen. So könne von der Kompetenz des Landrats zur Bewilligung von Ausnahmen Gebrauch gemacht werden. Gemäss erwähntem Landratsbeschluss vom 16. Januar 2020 können Nebentätigkeiten bewilligt werden, sofern sie die Unabhängigkeit des Ombudsmann nicht beeinträchtigen.

Mit [LRB 312](#) vom 16. Januar 2020 hat der Landrat die Bewilligung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ombudsmann ([SGS 160](#)) in Anwendung von § 61 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 des Landratsgesetzes an die Geschäftsprüfungskommission delegiert. Die GPK kann aufgrund dieser Ermächtigung die Nebenbeschäftigung abschliessend bewilligen.

In der Folge gelangten beide Damen mit je einem Antrag an die GPK zur Bewilligung einer Nebentätigkeit. Die Gesuche wurden in der GPK beraten und stattgegeben, mit entsprechender Information an die Gesuchstellerin, die Geschäftsleitung des Landrats, die Landschreiberin und die Job-Sharing-Partnerin. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Anfragen/Dossiers der Ombudsstelle BL, zu denen potenzielle Berührungspunkten zur nebenamtlichen Tätigkeit bestehen, die Gesuchstellerin in den Ausstand zu treten habe und diese Fälle durch die Job-Sharing-Partnerin zu bearbeiten seien.

Der GPK klärte mit der Landeskanzlei resp. dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ab, was eine Ablehnung der Gesuche durch die GPK hinsichtlich der Rekursmöglichkeiten für die Gesuchstellerinnen bedeuten würde. Folglich würde eine Abweisung dem Landrat beantragt. Dies wird mit dem Ombudsmannengesetz begründet, welches vorsieht, dass der Landrat den entsprechenden Entscheid zu fällen hat. Mit einem Beschluss des Landrats steht der Gesuchstellerin der Weg ans Kantonsgericht mittels Verfassungsbeschwerde gemäss § 32 der Verwaltungsprozessordnung (VPO; [SGS 271](#)) offen, da einzig Beschlüsse des gesamten Landrats vor dem Kantonsgericht angefochten werden können. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen eine Verfügung der GPK ist hingegen nirgends vorgezeichnet. Falls die GPK eine Abweisung des Gesuchs in Erwägung zieht, so müsste die Gesuchstellerin vorgängig angehört werden (§ 70 des Personalgesetzes, [SGS 150](#)).

3.4. Jahresbericht 2019 des Regierungsrats (Teil Geschäftsbericht), Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge

Im Zusammenhang mit der Prüfung des im Jahresbericht 2019 enthaltenen Geschäftsberichts ([2020/133](#)) sowie den Sammelvorlagen nicht fristgerecht erfüllter ([2020/86](#)) bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragter parlamentarischer Aufträge ([2020/84](#)) führten alle Subkommissionen – sofern dieser aufgrund der Corona-Pandemie möglich war – einen Direktionsbesuch aus oder wichen auf den elektronischen Weg aus. Der Besuch wird in der Regel mit vorgängig gestellten Fragen und deren Antworten vorbereitet. Die Ergebnisse sind in den separaten GPK-Berichten zu den genannten Vorlagen festgehalten. Die GPK-Berichte zu den Sammelvorlagen wurden vom Landrat am 28. Mai 2020 ([LRB 443](#) und [LRB 444](#)), der GPK-Bericht zum Teil Geschäftsbericht (zusammen mit demjenigen der Finanzkommission zum Teil Jahresrechnung) am 25. Juni 2020 ([LRB 479](#)) behandelt.

3.5. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 der Kantonsspitals Baselland KSBL (LRV 2019/482)

Gemäss § 19 Abs. 3 des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) und § 10 des PCGG ([SGS 314](#)) nimmt der Landrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des KSBL zur Kenntnis. Dieser ist durch die GPK zu prüfen, welche dem Landrat darüber Bericht erstattet.

Innerhalb der GPK war die Subko II mit der Behandlung betraut; sie erstattete im Anschluss der Gesamtkommission Bericht.

Im GPK-Bericht [2019/482](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

- *Feststellungen*
 1. Die Personalsituation (auch in den Leitungsfunktionen) ist angespannt.
 2. Im fraglichen Zeitraum wurde keine Umfrage zur Mitarbeitendenzufriedenheit durchgeführt.
 3. Mengenzielabhängige Bonuszahlungen sind nicht mehr zulässig, möchte man auf die Spitalliste kommen.
- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Die Personalsituation generell sowie die personelle Zusammensetzung der obersten Leitungsgremien ist zu überprüfen.
 2. Der Sachverhalt der nicht durchgeführten Umfrage zur Mitarbeitendenzufriedenheit ist zu prüfen und die entsprechenden Gründe zu eruieren (Wann wurde die letzte Umfrage durchgeführt? Weshalb sind diese zuletzt ausgeblieben? Wann ist die nächste Umfrage geplant?).
 3. Es ist zu prüfen, ob das vom KSBL im Betriebsjahr 2018 neu erlassene Kaderarztlohnreglement die Bedingungen der Spitalliste erfüllt und – falls erforderlich – der Anstoss für eine erneute Anpassung der entsprechenden Regelungen zu geben.

Die GPK beantragte dem Landrat, sowohl den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 des Kantonsspitals Baselland zur Kenntnis zu nehmen, als auch die durch die GPK formulierten Empfehlungen gutzuheissen. Diesem Antrag folgt der Landrat am 12. Dezember 2019 ([LRB 304](#)). Der Regierungsrat äussert sich im Geschäftsbericht 2019 ([LRV 2020/210](#)) vom 5. Mai 2020 über den aktuellen Stand der von der GPK ausgesprochenen Empfehlungen.

3.6. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 der Kantonsspitals Baselland KSBL (LRV 2020/210)

Im gleichen Amtsjahr wurde auch der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2019 des KSBL von der GPK geprüft und dem Landrat Bericht erstattet; auch wurde auf die Stellungnahme des Regierungsrats zu den von der GPK ausgesprochenen Empfehlungen zum Geschäftsbericht 2018 eingegangen. Innerhalb der GPK war die Subko II mit der Behandlung betraut.

Im GPK-Bericht [2020/210](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

- *Feststellungen*
 1. Infolge strategiebedingter Wertberichtigungen auf den Sachanlagen im Ausmass von CHF 65,7 Mio. gingen rund 43 % des durch die Umwandlung der Darlehen neu gebildeten Eigenkapitals auf einen Schlag wieder verloren.

2. Im Berichtsjahr 2019 haben sich die Tarifriskiken durch positive Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes für das KSBL erfreulicherweise markant reduziert.
3. Bei der Umsetzung der Strategie «Fokus» stellen sich bei einigen Projekten noch eine Reihe offener Fragen und grössere Herausforderungen.
4. Für das KSBL werden Corona-bedingte finanzielle Schäden im Ausmass eines grösseren zweistelligen Millionenbetrages resultieren, für die im 2020 tragfähige Finanzierungslösungen gefunden werden müssen.
5. Die bisherigen Abklärungen zur Prüfung des aktuellen Entschädigungsmodells für Kaderärzte sind nicht in der notwendigen Tiefe erfolgt.

– *Empfehlung an den Regierungsrat*

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, eingehender und in einem grösseren Kontext zu prüfen, ob das vom KSBL im Betriebsjahr 2018 neu erlassene Kaderarztlohnreglement die Bedingungen an ein zeitgemässes Entschädigungsmodell erfüllt und darauf gestützt allenfalls auch entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Die GPK beantragte dem Landrat, sowohl den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Baselland sowie den GPK-Bericht zur Kenntnis zu nehmen, als auch die durch die GPK formulierte Empfehlung gutzuheissen. Diesem Antrag folgt der Landrat am 27. August 2020 ([LRB 509](#)) und beauftragt den Regierungsrat, dem Landrat innert drei Monaten eine Stellungnahme dazu abzugeben.

3.7. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 der Psychiatrie Baselland (PBL)
([LRV 2020/180](#))

Gemäss § 19 Abs. 3 des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) und § 10 des PCGG ([SGS 314](#)) nimmt der Landrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der PBL zur Kenntnis. Dieser ist durch die GPK zu prüfen, welche dem Landrat darüber Bericht erstattet.

Innerhalb der GPK war die Subko II mit der Behandlung betraut; sie erstattete im Anschluss der Gesamtkommission Bericht.

Im GPK-Bericht [2020/180](#) zur Psychiatrie Baselland sind folgende Feststellungen enthalten:

1. Die früheren Empfehlungen der GPK wurden umgesetzt.
2. Gesamthaft steht die Psychiatrie Baselland auf einem soliden finanziellen Fundament.
3. Die Umsetzung der Immobilienstrategie stellt neben dem laufenden Betrieb eine grosse Herausforderung dar.
4. Zu den grossen Risiken gehören weiterhin die Tarife, die aufgrund der allgemein steigenden Gesundheitskosten auch künftig unter Druck stehen werden.

Daraus ergeben sich keine konkreten Empfehlungen der GPK.

Die GPK beantragte dem Landrat, den Geschäftsbericht und den Finanzbericht, die Jahresrechnung 2019 der Psychiatrie Baselland (PBL) sowie den GPK-Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Diesem Antrag folgt der Landrat am 27. August 2020 ([LRB 510](#)).

3.8. Geschäftsbericht 2018 der BLT Baselland Transport AG (BLT AG) ([LRV 2019/443](#))

Die BLT AG gilt gemäss § 10 Abs. 2 lit. c des PCGG ([SGS 314](#)) als strategisch wichtig beurteilte Beteiligung, weshalb der Geschäftsbericht der BLT AG inklusive Jahresrechnung dem Landrat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird. Dieser ist durch die GPK zu prüfen, welche dem Landrat darüber Bericht erstattet.

Innerhalb der GPK war die Subko III mit der Behandlung betraut. Sie nahm den Geschäftsbericht 2018 zum Anlass für einen Besuch der BLT AG am 21. Januar 2020 im Rahmen ihres ordentlichen Visitationsprogramms und erstattete im Anschluss der Gesamtkommission Bericht.

Im GPK-Bericht [2019/443](#) zum Geschäftsbericht 2018 der BLT AG sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

- *Feststellungen*
 1. Der Leistungsauftrag ergibt sich aus bundesrechtlichen Regelungen. Deren Interpretation wird dem Leistungserbringenden überlassen.
 2. Der Leistungsauftrag deckt neue und innovative Angebote nicht ab.
- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Es ist ein Leistungsauftrag mit der BLT zu erstellen, sodass ersichtlich ist, welche Leistungen zu erbringen sind.
 2. Dem Regierungsrat wird empfohlen, den Leistungsauftrag mit der BLT entsprechend zu präzisieren und sich damit auseinander zu setzen, ob dieser auch formell so ausgestaltet werden soll, dass die BLT im Rahmen des Leistungsauftrags integrierende oder ergänzende Angebote innovativ testen kann. Eine definitive Einführung eines solchen Angebotes erfordert eine Erweiterung des Leistungsauftrags.

Die GPK beantragte dem Landrat, sowohl den Geschäftsbericht 2018 der BLT AG sowie den GPK-Bericht zur Kenntnis zu nehmen, als auch die durch die GPK formulierten Empfehlungen gutzuheissen. Diesem Antrag folgt der Landrat am 28. Mai 2020 ([LRB 445](#)) und beauftragt den Regierungsrat, dem Landrat innert drei Monaten eine Stellungnahme dazu abzugeben.

4. Spezialgeschäfte der GPK

Zur Bearbeitung spezieller Geschäfte, welche die Ressourcen einer Subkommission übersteigen, mehrere Direktionen betreffen und/oder von ausserordentlicher Bedeutung sind, kann die GPK ausserordentliche Teams bilden (Arbeitsgruppe). Der Bericht der Arbeitsgruppe wird von der Gesamtkommission genehmigt. Dieser geht entweder an definierte Empfänger oder wird dem Landrat als separater GPK-Bericht vorgelegt. Im Folgenden wird auf die Spezialgeschäfte eingegangen, welche im Berichtsjahr bearbeitet wurden.

4.1. Arbeitsgruppe Sozialhilfeorganisationen im Kanton Basel-Landschaft

Bereits in den letztjährigen Berichterstattungen hat die GPK über ihre Erkenntnisse zum Thema Sozialhilfeorganisationen berichtet und auf ihre Feststellungen und Empfehlungen im Bericht [2018/626](#) vom 27. Juni 2018 verwiesen.

Der Landrat folgte am 27. September 2018 ([LRB 2222](#)) dem Antrag der GPK, vom Bericht der GPK-Arbeitsgruppe Kenntnis zu nehmen sowie den durch die GPK formulierten Empfehlungen zuzustimmen. Der Regierungsrat legte mit Datum vom 4. Dezember 2018 seine Stellungnahme [LRV 2018/1003](#) vor. Die GPK nahm in ihrem Bericht [2018/1003](#) vom 10. April 2019 Kenntnis von der mehrheitlich guten Aufnahme der Empfehlungen und erwartete auf das 1. Quartal 2020 bezüglich der Empfehlungen 1 und 3 eine Berichterstattung. Im Landrat wurden die Berichte an der Sitzung vom 16. Mai 2019 ([LRB 2628](#)) behandelt.

Die Stellungnahme [LRV 2018/1003](#) zu den Empfehlungen 1 und 3 legte der Regierungsrat mit Datum vom 18. Februar 2020 vor.

Die GPK beschloss in der neuen Legislatur, dass die verbleibenden Mitglieder der Arbeitsgruppe (AG) Sozialhilfeorganisationen das Thema abschliessend behandeln (Lotti Stokar, Leiterin; Linard Candreia, Andrea Kaufmann und Peter Riebli). Die GPK ging in ihrem Bericht [2018/1003](#) vom 5. Mai 2019 nochmals auf die beiden Empfehlungen 1 und 3 ein.

Zu Empfehlung 1 – Verbesserte Qualitätskontrolle der Organisationen, welche gemäss kantonaler Liste anerkannt sind: Die GPK bedauert einerseits, dass bis dato erst die Hälfte der bereits bestehenden Organisationen überprüft werden konnte. Andererseits stellt sie mit Genugtuung fest, dass die implementierte Qualitätskontrolle konsequent angewendet wird und bei Nichterfüllung der Anforderungen auch die Streichung von der Internetplattform respektive keine Aufnahme eines neuen Angebotes erfolgt.

Zu Empfehlung 3 – Feedback-Bogen für die Gemeinden: Die GPK nimmt die Ausführungen des Regierungsrats, weshalb er von einer Verpflichtung der Gemeinden zur Nutzung des Feedback-Bogens absieht, zur Kenntnis. Sie stellt fest, dass ihre Empfehlungen bei den direkt involvierten Kreisen diskutiert worden sind und stimmt dem Regierungsrat insofern darin zu, dass ein Feedback-Bogen, der nicht benutzt wird, wenig Sinn macht. Offenbar taten sich die Gemeinden mit dem bisherigen Regime schwer. Deshalb empfiehlt die GPK dem Regierungsrat, sich über bessere Alternativen Gedanken zu machen, um die Qualität der leistungserbringenden Organisationen durch Rückmeldungen der Gemeinden in Erfahrung zu bringen.

Die GPK stellt in ihrem Bericht 2018/1003 den Antrag zur Kenntnisnahme. Der Landrat folgte am 28. Mai 2020 ([LRB 446](#)) diesem Antrag. Der Auftrag der Arbeitsgruppe Sozialhilfeorganisationen ist damit erledigt.

5. Subkommissionsgeschäfte

Neben der Behandlung der von der Geschäftsleitung des Landrats an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

Subkommission I

- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Jahresbericht 25.03.2020²

Subkommission II

- Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) betr. Jahresbericht 11.03.2020
- Amt für Gesundheit³ 02.06.2020

Subkommission III

- BLT Baselland Transport AG 21.01.2020
- Vorsteher Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Jahresbericht 16.03.2020⁴

Subkommission IV

- Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft 29.01.2020
- Vorsteherin Sicherheitsdirektion (SID) betr. Jahresbericht 25.03.2020
- *Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2019* schriftl. Berichte

Subkommission V

- Sportamt 05.12.2019
- Vorsteherin Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Jahresbericht 12.03.2020
- Schul- und Büromaterialverwaltung³ 07.05.2020

Im Nachgang zu den Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und anschliessend – sofern mit Empfehlungen versehen – dem Regierungsrat unterbreitet.

Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs. Sie dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind inhaltlich nicht zu beraten.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

² Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die Subko I auf eine Besprechung des Jahresberichtes 2019 verzichtet.

³ Bericht wird erst im nächsten Amtsjahr verabschiedet.

⁴ Der Besprechungstermin mit der Subko III musste kurzfristig aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt und anschliessend auf dem elektronischen Weg durchgeführt werden.

5.1. Subkommission IV: Sicherheitsdirektion

5.1.1 Staatsschutz

Ende Januar 2020 führte die Sicherheitsdirektorin die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft durch. Die Inspektion fand gemeinsam mit dem Nachrichtendienst des Bundes sowie in Anwesenheit des Polizeikommandanten, des Präsidenten der GPK, des Präsidenten der Subko IV der GPK, der Aufsichtsstelle Datenschutz BL sowie Vertretern des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion statt. Nicht dabei war diesmal die nachrichtendienstliche Aufsicht des Bundes, die gemäss ihrem Prüfplan nicht jedes Jahr alle kantonalen Nachrichtendienste prüfen.

Dies war die zweite Inspektion, die nach dem neuen Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121) durchgeführt wurde. Geprüft wurden auf Vorschlag der Sicherheitsdirektorin die Jahre 2018 und 2019. Da derzeit vom Bund noch kein Standard-Inspektionsprogramm vorliegt, fand die Überprüfung anhand der Mindestanforderungen nach Artikel 12 der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND; SR 121.3) statt.

Dabei wurden zunächst Fragen zur Datenhaltung, zum Backup und zur elektronischen Protokollierung der Datenabfragen des Nachrichtendienstes geklärt, wobei zwischen den vom Bundesnachrichtendienst erteilten Aufträgen und der sogenannten unaufgeforderten Berichterstattung des kantonalen Nachrichtendienstes an den Bundesnachrichtendienst unterschieden wird. Kantone untereinander haben keine Einsicht in die Daten, entsprechende Anfragen müssen über den Bund laufen. Bei ca. der Hälfte der bearbeiteten Fälle handelt es sich um Aufträge des Bundes. Ab Mai 2020 ist eine zusätzliche Stelle für den kantonalen Nachrichtendienst bewilligt worden. Zur Zeit der Inspektion durchliefen die vorselektionierten Bewerber die Sicherheitsprüfung. Nach wie vor gilt, was bereits in den Vorjahren mehrfach festgestellt wurde, dass die Koordination und Rückmeldung vom Bund an die Kantone verbesserungsfähig ist. Beim Bund laufen alle Informationen aus den Kantonen zusammen, jedoch werden diese – auch wenn Kantone im Auftrag des Bundes Abklärungen getroffen haben – nicht an die betroffenen Kantone weitergeleitet.

Im zweiten Teil der Inspektion wurde die Arbeit des kantonalen Nachrichtendienstes anhand von konkreten Fällen vertieft überprüft. Dabei wurde ersichtlich, dass bei älteren, wieder aufgenommenen Fällen aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Löschungspflicht Informationen verloren gehen können.

Während der Inspektion wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt und die aufgebrachten Fragen konnten durch den kantonalen Nachrichtendienst zur Zufriedenheit der anwesenden Personen beantwortet werden. Die Sicherheitsdirektorin zog ein positives Fazit: Der kantonale Nachrichtendienst ist zweck- und verhältnismässig organisiert und kann seinen Auftrag wahrnehmen. Der Vertreter des Nachrichtendienstes des Bundes teilt diese Einschätzung und dankte dem kantonalen Nachrichtendienst für die gute Zusammenarbeit.

5.1.2 Post- und Fernmeldeverkehr

Die Subkommission IV hat ihr jährliches Auskunftsbegehren zu den Überwachungen im Post- und Fernmeldeverkehr für das Jahr 2019 schriftlich gestellt und wurde vom Zwangsmassnahmengericht mit den entsprechenden Auskünften bedient.

Die Aktivitäten bewegten sich im normalen Rahmen und zeigten keine Auffälligkeiten.

5.2. Subkommission V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

5.2.1 Besuch beim Sportamt

Der Besuch beim Sportamt fand am 5. Dezember 2019 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko V statt.

Die Subko V interessierte sich besonders für die Aktualisierung des Leistungsauftrags, Formen des Social Media, den Swisslos-Sportfonds, die Versicherungssituation, das E-Payment, Praktika sowie Volontariate und Vereinsarbeit.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

1. Von einer 8 Jahre überschauenden Strategie bis zu jeweiligen Jahreszielen existieren diverse Planungsinstrumente. Dabei wurde der Leistungsauftrag in den letzten Jahren nicht mehr aktualisiert. Der Leistungsauftrag wurde inhaltlich ein Stück weit durch den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) abgelöst. Dieser ist für das Sportamt massgebend. Die Indikatoren aus dem Leistungsauftrag flossen in den AFP ein. Der Auftrag, die Leistungsaufträge zu aktualisieren, besteht jedoch theoretisch weiterhin.
2. Das Sportamt hat bisher nicht die Erlaubnis, mit Instagram zu arbeiten. Innerhalb derselben Direktion arbeitet jedoch z. B. Augusta Raurica mit Instagram.
3. Bei einem der Hauptanlässe des Sportamts, dem Baselbieter Team-OL, erfolgt quasi stillschweigend eine Erlaubnis, fotografiert zu werden. Das Einverständnis erfolgt automatisch durch die Anmeldung. Gemäss Datenschutz ist dieses Vorgehen fragwürdig. Allenfalls müsste auch möglich sein, der Teilnahme zuzustimmen, das Fotografieren aber explizit auszuschliessen. Bislang gab es diesbezüglich zwar keine Probleme, allenfalls sind hier jedoch Anpassungen notwendig.
4. Es gibt bisher keine kantonale E-Payment-Lösung für das Sportamt, mit welcher auch Kreditkarten und andere Zahlungsmittel akzeptiert werden könnten.
5. Es gibt beim Sportamt keine Praktikumsstellen, da diese Bestandteil des Sollstellenplans sind.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Dem Regierungsrat wird empfohlen,

1. zu überprüfen, ob zu viele Planungsinstrumente existieren und ob auf gewisse Instrumente verzichtet werden kann.
2. dem Sportamt einen freieren Umgang mit Social Media zu gewähren, da es sich an den Gewohnheiten seiner Kundinnen und Kunden orientieren muss. Anpassungen sollten kurzfristig und ohne allzu grosse formale Hürden ermöglicht werden.
3. zu prüfen, ob man sich bei Anlässen des Sportamts anmelden und gleichwohl explizit die Erlaubnis, fotografiert zu werden, verwehren kann.
4. eine kantonale E-Payment-Lösung baldmöglichst zu implementieren, damit die Verbuchung von Zahlungseingängen effektiver erfolgen kann und auch moderne Zahlungsmittel angeboten werden können.
5. Praktikumsstellen in der kantonalen Verwaltung nicht über den Sollstellenplan zu steuern und eine Anzahl zur Verfügung stehender Plätze zu definieren. Konkret soll dies dem Sportamt einerseits ermöglichen, die Nachfrage nach Praktikumsstellen zu bedienen, andererseits aber auch projektbezogene Arbeiten an diese zu vergeben.

In seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2020 geht der Regierungsrat detailliert auf die Empfehlungen ein. Im Wesentlichen teilt er deren Einschätzungen. Insbesondere führten die Empfehlungen dazu, dass das Sportamt nebst Facebook und Twitter nun auch Instagram nutzen darf und dass an Veranstaltungen die Teilnehmenden schriftlich ihr Einverständnis zur Verwendung von Bildmaterial geben oder verweigern können.

6. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

14. September 2020 / mf

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident